

Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz - Niederschlesien  
Regionalny zwjazk planowanja  
Hornja Łuzica - Delnja Šleska

## **Braunkohlenplan**

**als Sanierungsrahmenplan  
für den stillgelegten Tagebau  
Berzdorf**

## **Teilfortschreibung**

**gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG  
bezüglich des Vorranggebietes  
Windenergieanlagen (Ziel 30)**

Satzungsbeschluß vom 09.06.2004  
Genehmigungsbescheid vom 17.08.2004

**Satzung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**

**über die Feststellung der Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf bezüglich des Vorranggebietes Windenergieanlagen (Ziel 30)**

vom 9. Juni 2004

Die Verbandsversammlung hat am 9. Juni 2004 auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 310) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Satzung  
über die Feststellung der Teilfortschreibung  
des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan  
für den stillgelegten Tagebau Berzdorf  
bezüglich des Vorranggebietes Windenergieanlagen (Ziel 30)

§ 1

Die Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf bezüglich des Vorranggebietes Windenergieanlagen (Ziel 30) in der Fassung vom 9. Juni 2004 mit den vom Braunkohlenausschuss und der Verbandsversammlung am 9. Juni 2004 zu Protokoll gegebenen Änderungen und Ergänzungen - bestehend aus dem Textteil und einer Karte (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2

Das Ziel 30 des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf (festgestellt durch Satzung am 19. September 1996) wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 SächsLPIG in Kraft.

Bautzen, 9. Juni 2004

gez.  
Bernd Lange  
Verbandsvorsitzender

Diese Teilfortschreibung ersetzt nach In-Kraft-Treten das Ziel 30 im Kapitel 5.8 „Siedlungswesen, Bevölkerung und Infrastruktur“ sowie das in Karte 3 „Flächennutzung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten“ ausgewiesene Vorranggebiet Windenergieanlagen des am 26.02.1999 in Kraft getretenen Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf.

---

**Karte: Das Vorranggebiet Wald ist in der Karte „Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf“ ausgewiesen.**

**Das Ziel 30 wird aufgehoben.**

Begründung:

Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Wald an Stelle des Vorranggebietes Windenergieanlagen wird diese Fläche in das bereits durch Ziel 16 des Braunkohlenplanes ausgewiesene Vorranggebiet Wald eingebunden.

Der Planungsverband „Berzdorfer See“ beantragte mit Schreiben vom 03.07.1999 die Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf. Gemäß diesem Antrag soll das Ziel 30 zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergieanlagen auf der Neuberzdorfer Höhe entfallen und die Fläche für die Windenergieanlagen zum Vorranggebiet Wald umgewandelt werden. Der Planungsverband Berzdorfer See begründet seinen Antrag insbesondere mit dem Konfliktpotenzial zur angestrebten landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung im Vorranggebiet Wald. Mit einem Festhalten an dem Vorranggebiet für Windenergieanlagen wäre die beabsichtigte touristische Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft in diesem Bereich erheblich behindert.

Das Vorranggebiet Windenergieanlagen Berzdorf (mit der Bezeichnung EW 3 im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien) erreicht mit seiner Größe von ca. 10 ha gerade die Mindestgröße, die für eine Ausweisung erforderlich ist. Auf dieser Fläche könnten maximal vier Windkraftanlagen errichtet werden.

Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien für das Kapitel II.4.4.7 „Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung von Windenergiepotenzialen“ werden knapp 1100 ha als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie raumordnerisch gesichert. Auf dieser Fläche können bis zu 157 Windkraftanlagen errichtet werden, die nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand einen durchschnittlichen Energieertrag von 415 bis 460 GWh/a sichern. (Bestehende Anlagen außerhalb der in der Teilfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ausgewiesenen Vorranggebiete sind dabei nicht enthalten.)

Das Sächsische Umweltqualitätsziel, fünf Prozent des Endenergieverbrauches aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, bedeutet für die Windenergienutzung im Plangebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, die Erzeugung von mindestens 280 GWh pro Jahr zu gewährleisten. Mit dem Verzicht auf das Vorranggebiet für Windenergieanlagen auf der Halde Berzdorf (EW 3) ist eine Ertragseinbuße von ca. 2 % verbunden. Es ist gegenwärtig einschätzbar, dass dieser Ertragsverlust an anderer Stelle der Region ausgeglichen werden kann.

Auch aus landschaftsästhetischer Sicht ist der Standort auf der Halde Berzdorf inzwischen problematisch geworden, weil der Abstand zu den vier bereits bestehenden und den zusätzlich genehmigten Windkraftanlagen im Vorranggebiet Leuba (EW 1) nur den Mindestabstand von 2 km einhält.